



Strafrecht II

27. Juni 2023

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 (vier) Seiten (inkl. Deckblatt) und 3 (drei) Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den drei Aufgaben gleiches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1 33.3 % der Gesamtpunkte

Aufgabe 2 33.3 % der Gesamtpunkte

Aufgabe 3 33.3 % der Gesamtpunkte

Total	100%
-------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1 (33.3 % der Gesamtpunkte)

Die in Zürich wohnhafte Bernadette (B) geht ihren sportlichen Neigungen auch während ihrer Sommerferien in der Türkei nach. In einem Beachvolleyball-Training lernt sie den erfolgreichen Arzt Otto (O) kennen, der ebenfalls aus Zürich stammt. Bernadette stellt sich dabei als Anlageberaterin bei einer grösseren Schweizer Traditionsbank vor. Tatsächlich arbeitet sie allerdings seit zwei Jahren nicht mehr dort, sondern hat sich mässig erfolgreich mit einer Anlageberatungsfirma selbstständig gemacht. In gelöster Ferienstimmung erzählt Otto seiner Sportler-Kollegin, dass er als erfolgreicher Arzt nie Geldsorgen gehabt hätte, aber sich tatsächlich noch nie mit Investments oder strategischen Geldanlagen näher befasst habe. In Kürze werde ihm wohl eine beträchtliche Erbschaft zufallen. Er sei daher glücklich, dass er nun einen guten Kontakt zu einer kompetenten Person einer renommierten Schweizer Bank hätte.

Auch nach Rückkehr in die Schweiz bleiben die beiden via WhatsApp über mehrere Monate in Kontakt. Am 22. Februar 2023 teilt Otto seiner Sportler-Kollegin mit, dass er nun tatsächlich eine grössere Erbschaft erhalten hätte und sich in naher Zukunft mit sinnvollen Investitionsmöglichkeiten über knapp 1,8 Millionen Franken auseinandersetzen müsse. Bernadette schlägt vor, grundsätzlich mit einer bescheidenen Investition zu beginnen. Sie würde sich hierfür zur Verfügung stellen, da ihre Bank gerade jetzt ein profitables Investitionspaket schnüre und er sich mit einer kleinen Summe beteiligen könne. Details können man bei einem gemeinsamen Mittagessen am nächsten Tag besprechen.

Otto willigt ein und ist beeindruckt, als er am darauffolgenden Tag von Bernadette mit einem Bentley samt Chauffeur abgeholt wird. Beim gemeinsamen Lunch in einem Nobelrestaurant, zu dem Otto eingeladen wird, erläutert Bernadette, dass das Investitionspaket die Beteiligung an einem der aktuell grössten Immobilienprojekte in Dubai betreffe. Das Projekt, das durch eine renommierte Baufirma realisiert werde, sei zwar öffentlich angekündigt worden, doch derzeit erhalten nur ausgewählte Institutionen, wie ihre Schweizer Traditionsbank, die Möglichkeit zur Investition. Otto könne sich überlegen, über sie als Bankerin in diese einmalige Investmentchance einzusteigen; wenn ihm aber alles zu schnell gehe, könne man in Zukunft in Ruhe über ein anderes Projekt sprechen. Allerdings bestehe in Anbetracht des Investors und des Investmentprojekts praktisch kein Verlustrisiko: Otto könne im Grunde genommen nichts verlieren, sondern nur dazugewinnen.

Otto ist nicht nur von der Aussicht auf ein profitables Investment beeindruckt, sondern auch vom professionellen Auftritt von Bernadette und gibt an, 600'000 CHF investieren zu wollen. Bernadette erklärt sich einverstanden und schlägt vor, Nägel mit Köpfen zu machen: O soll die Geldtransaktion auf das von ihr bezeichnete Konto noch heute vornehmen, sie werde umgekehrt die Übermittlung der Unterlagen zum Investitionsvertrag sogleich nach dem Mittagessen veranlassen. Im Sport und in Finanzen komme es schliesslich auf Effizienz und Entschiedenheit an, das sei ihr Erfolgsrezept als Bankerin. Unter diesem Eindruck will Otto als Mann weder übervorsichtig noch entscheidungsschwach auf seine Sportler-Kollegin wirken und willigt ein, die Bankangelegenheit sogleich am Nachmittag zu erledigen. Als kleine Serviceleistung ihrer Bank bietet Bernadette daraufhin an, dass der Chauffeur nach dem Mittagessen Otto zu dessen Bank fährt, damit er keine Umstände habe. Das Angebot nimmt Otto gerne an.

[bitte auf Seite 3 weiterlesen]



[Fortsetzung Aufgabe 1]

Routinemässig wird Otto zwecks Transaktionsfreigabe von seiner Bank zu einem kurzen Gespräch aufgefordert; bei der Verschiebung derart grosser Geldsummen stellt dies einen zusätzlichen Sicherheitsschritt dar. Otto erklärt seine Investitionsabsicht, stösst bei der Bankmitarbeiterin jedoch auf Skepsis. Er verspricht ihr, die von Bernadette in Aussicht gestellten Unterlagen der Bank zur Prüfung vorbeizubringen und die Transaktion bis dahin nicht durchzuführen. Da Otto jedoch in den nächsten Tagen keine schriftlichen Unterlagen von Bernadette erhält und diese plötzlich nicht mehr telefonisch erreichbar ist, bricht er das Investitionsvorhaben endgültig ab.

Im Strafverfahren stellt sich heraus, dass das von Bernadette beworbene Investitionspaket an einem der grössten Immobilienprojekte in Dubai frei erfunden war; es existierte nicht.

Strafbarkeit von Bernadette?

Aufgabe 2 (33.3 % der Gesamtpunkte)

Sebastian (23) kommt über eine Dating-Plattform mit Juliane (19) in Kontakt. Sie treffen sich am 2. April 2023 in Sebastians Wohnung. Für beide ist von Anfang an klar, dass sie keine Beziehung eingehen, sondern nur Sex haben wollen. Juliane erklärt Sebastian, dass sie auf den Gebrauch eines Kondoms besteht. Sebastian akzeptiert die Bedingung von Juliane, nur geschützten Geschlechtsverkehr zu haben.

In der Folge streift Sebastian ein Kondom über seinen Penis und es kommt zum Geschlechtsverkehr. Zwischen zwei Penetrationen zieht Sebastian das Kondom ab, was die im fraglichen Moment von ihm abgewandte Juliane zunächst nicht bemerkt. Als sie erschrocken feststellt, dass Sebastian das Kondom entfernt hat, bricht sie den Geschlechtsverkehr ab und verlässt empört die Wohnung.

Strafbarkeit von Sebastian im Rahmen der Delikte des fünften Titels des Strafgesetzbuchs (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität).

Aufgabe 3 (33.3 % der Gesamtpunkte)

Der junge und überaus motivierte Polizist Stephan patrouilliert in der Zürcher Bahnhofstrasse, als er zufällig ein offenbar verlorenes Mobiltelefon auf dem Trottoir findet. Er nimmt das Mobiltelefon und entscheidet sich, dessen Nutzerin oder Nutzer kurzerhand herauszufinden, die sich möglicherweise noch in unmittelbarer Nähe befindet. Immerhin gilt die Polizei als «Freund und Helfer», das könnte Stephan durch die unkomplizierte Rückgabe des Mobiltelefons unter Beweis stellen.

[bitte auf Seite 4 weiterlesen]



[Fortsetzung Aufgabe 3]

Allerdings ist das Mobiltelefon mit einem vierstelligen Code gesperrt. Weil ihm wohl wenig Zeit bleibt, dem rechtmässigen Eigentümer oder der rechtmässigen Eigentümerin auf informellem Wege das Mobiltelefon zurückzugeben, entscheidet sich Stephan spontan dafür, den Code zu erraten. Er versucht sein Glück und schafft es, durch Eingabe der Kombination 1-2-3-4 das Mobiltelefon zu entsperren.

Auf der Kontaktliste findet er unter dem Eintrag «Meine Karte» heraus, dass das Mobiltelefon einer gewissen «Tamara» gehört. Da Tamara möglicherweise noch in der Nähe sein könnte, sieht Stephan kurzerhand das Foto-Archiv des Mobiltelefons durch, um ein Foto von Tamara zu finden, damit er sie in der Fussgängerzone erkennen und ihr das Mobiltelefon rasch geben kann. Auf dem Mobiltelefon findet er allerdings nicht nur Abbilder von Tamara, sondern auch mehrere Fotos, in denen Tamara offensichtlich Kokain konsumiert. Deshalb überdenkt Stephan sein spontanes Vorhaben.

Stephan erhebt bei der zuständigen Stelle die Personaldaten der Nutzerin des Mobiltelefons, schreibt einen Rapport und zeigt Tamara an. In der Folge wird ein Strafverfahren gegen Tamara wegen Verstoss gegen Art. 19 Abs. 1 lit. d, Art. 19a Abs. 1 BetmG eingeleitet.

Können die Beweise im Strafverfahren gegen Tamara verwendet werden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Hinweis zu Aufgabe 3:

Art. 19 Abs. 1 BetmG lautet:

«Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt;
- b. Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt;
- c. Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt;
- d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt;
- e. den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt;
- f. öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich eine Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt gibt;
- g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a–f Anstalten trifft.

Art. 19a Abs. 1 BetmG lautet:

«Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Busse bestraft.»